

Kantonsratsbeschluss über den Erlass von bedingt rückzahlbaren Darlehen im Zusammenhang mit der Sanierung der Pensionskasse der Schweizerischen Südostbahn AG

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. September 2012

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Vorsorgewerk der SOB	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Weitere Abklärungen	3
2 Sanierung	4
2.1 Bisherige Massnahmen	4
2.2 Stand Ende 2011	4
2.3 Situationsanalyse	5
2.4 Rückstellungen Bilanz	5
2.5 Ausserordentliche Beiträge	6
3 Unternehmensbilanz	7
3.1 Eigenkapitalquote	7
3.2 Rückstellungen Ende 2011	7
4 Verzicht auf die Rückzahlungspflicht von bedingt rückzahlbaren Darlehen	8
4.1 Aufteilung	8
4.2 Betroffene Darlehen	9
5 Rechtliches	10
6 Antrag	10
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über den Erlass von bedingt rückzahlbaren Darlehen im Zusammenhang mit der Sanierung der Pensionskasse der Schweizerischen Südostbahn AG)	11

Zusammenfassung

Das Vorsorgewerk der Schweizerischen Südostbahn AG (abgekürzt SOB) befindet sich seit mehreren Jahren in einer schwierigen Situation. Bereits ab 2006 wurden durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung des Unternehmens diverse Sanierungsmassnahmen eingeleitet. Nach ersten Sanierungsschritten hat die SOB auf der Basis eines Sanierungskonzepts die Umwandlung der Pensionskasse vom Leistungs- zum Beitragsprimat durchgeführt und einen paritätisch finanzierten Sanierungsbeitrag von drei Prozent eingeführt.

Als weiterer Schritt der Sanierung wurde Mitte 2010 der Wechsel von der Sammelstiftung Ascoop zur neu gegründeten Symova vollzogen. In Abstimmung mit den Sozialpartnern und der Sammelstiftung Symova verpflichtete sich die SOB zur Einhaltung des Sanierungspfads, der mit der Ascoop festgelegt wurde. Ende 2009 betrug der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der SOB 75,11 Prozent und die Deckungslücke belief sich auf rund 44 Mio. Franken. Der Minimaldeckungsgrad betrug 81,23 Prozent. Die Differenz von 6,1 Prozent oder 10,8 Mio. Franken musste die SOB bis Mitte 2010 in ihr Vorsorgewerk einzahlen. Um die Einlage in das Vorsorgewerk finanzieren zu können, nahm die SOB ein Darlehen von 11 Mio. Franken am Kapitalmarkt auf.

Im August 2011 sanken die Renditen von Anleihen der Eidgenossenschaft auf einen neuen historischen Tiefstand von ein Prozent. Aus diesem Grunde sank die erwartete Rendite dramatisch. Während sie im Juni 2011 für die Anlagestrategie der Symova noch 3,7 Prozent betrug, erreichte sie im Herbst 2011 rund drei Prozent. Entgegen den Annahmen im Sanierungskonzept waren die Renditen zu tief, um den Sanierungspfad einhalten zu können. Damit musste die SOB weitere 5,1 Mio. Franken in ihr Vorsorgewerk einbezahlen, damit der Minimalkostendeckungsgrad von 84,64 Prozent per Ende 2011 erreicht wurde.

Bei einer mittleren Rendite von künftig drei Prozent muss bei einem ungünstigen Verhältnis von Aktiven und Rentnern bei der SOB der jährliche Sanierungsbeitrag ins Vorsorgewerk elf Prozent betragen, um den Sanierungspfad einhalten zu können. Dazu kommen die Amortisation und Verzinsung der Darlehen 2010 und (voraussichtlich) 2012. Diese Erkenntnisse werden durch ein Gutachten bestätigt. Eine paritätische Belastung der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber mit den Sanierungskosten ist unzumutbar. Mit der heutigen Belastung ist die Schmerzgrenze bei den Arbeitnehmenden erreicht.

Die SOB ist nach Prüfung verschiedener Lösungsmöglichkeiten zum Schluss gelangt, dass sich die Variante «Verzicht für die Rückzahlung bedingt rückzahlbarer Darlehen» einfach und rasch realisieren lässt. Mit dieser Massnahme sollte die Bilanz der SOB nachhaltig saniert werden. Für die Sanierung steht der Verzicht der Gläubiger, d.h. des Bundes und der Kantone Zürich, Schwyz, Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau, auf die Rückzahlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen der Sparte Infrastruktur im Vordergrund. Deshalb hat die SOB Ende April 2012 den Eigentümern des Unternehmens beantragt, auf die Rückzahlung von rückzahlbaren Darlehen im Umfang von 33,9 Mio. Franken zu verzichten. Dieser Schritt soll per Ende 2012 erfolgen.

Der Bund ist bereit, den Einschnitt beim Eigenkapital durch einen Verzicht auf Rückzahlung bedingt rückzahlbarer Darlehen der Sparte Infrastruktur zu kompensieren. Er verlangt indessen, dass sich die Kantone als Miteigentümer anteilmässig beteiligen.

Bei Bund und Kantonen wird der Verzicht auf Rückzahlung dieser bedingt rückzahlbaren Darlehen in den Bilanzen keine Veränderung hervorrufen, da diese Darlehen gemäss aktuellem Stand der Abklärungen nicht aktiviert, bereits abgeschrieben oder vollständig wertberichtigt bzw. zurückgestellt sind. Das Eigentumsverhältnis zwischen den Aktionären wird damit nicht verändert.

Für den Kanton St.Gallen würde dies bedeuten, dass er auf fünf bedingt rückzahlbare Darlehen mit einem Anteil von insgesamt Fr. 9'661'000.– verzichten müsste. Angesicht der schwierigen

finanziellen Situation des Vorsorgewerks der SOB ist es angezeigt, auf das Gesuch des Unternehmens einzutreten und der SOB die Rückzahlungspflicht für die bedingt rückzahlbaren Darlehen zu erlassen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über den Erlass von bedingt rückzahlbaren Darlehen im Zusammenhang mit der Sanierung der Pensionskasse der Schweizerischen Südostbahn AG.

1 Vorsorgewerk der SOB

1.1 Ausgangslage

Das Vorsorgewerk der SOB befindet sich seit mehreren Jahren in einer schwierigen Situation. Bereits im Jahr 2000 geriet die Ascoop, welcher die SOB bis Mitte 2010 angehörte, in eine starke Unterdeckung. Während Ende 2000 der Deckungsgrad noch bei 100 Prozent lag, sank dieser bis Ende 2004 auf 76,5 Prozent. Die damalige Unterdeckung in Höhe von 663 Mio. Franken ist zu 60 Prozent auf ungenügende Anlageerträge und zu 40 Prozent auf nicht oder ungenügend finanzierte Leistungen zurückzuführen. Ein Renditevergleich führte zudem ans Licht, dass die von der Pensionskasse Ascoop im betreffenden Zeitraum erwirtschafteten Renditen markant unter allen Renditen der jeweiligen Vergleichsgrössen lagen. Dabei war einerseits die auf hohe Aktienanteile setzende Strategie der Ascoop problematisch und andererseits hielt sich die Ascoop nicht an die eigene Strategie. Es wurden Risiken eingegangen, welche nicht der Risikofähigkeit der Pensionskasse entsprachen.

Aufgrund ihrer misslichen Lage ergriff die Ascoop ab 2004 diverse Sanierungsmassnahmen und setzte am 1. Januar 2006 einen umfassenden Sanierungsplan in Kraft. Insbesondere wurde die Kasse von einer Gemeinschafts- in eine Sammelstiftung umgewandelt, das Beitragsprimat eingeführt, der technische Zinssatz (mit einer entsprechenden Erhöhung der Unterdeckung) von 4,5 auf drei Prozent reduziert und ein Sanierungsbeitrag von drei Prozent der Lohnsumme erhoben. Zudem wurden alle versicherungsmathematisch nicht korrekt finanzierten Leistungen eliminiert.

1.2 Weitere Abklärungen

Der Stiftungsrat der Ascoop hat weitere Abklärungen durchgeführt und festgestellt, dass er nur dann seiner Verantwortung vollumfänglich nachkommt, wenn er weitere Sanierungsmassnahmen einführt. Demnach müssen sämtliche Vorsorgewerke innerhalb von 15 Jahren einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen. Die angeschlossenen Unternehmen wurden mit Brief vom 10. Juli 2008 über die neuen Sanierungsmassnahmen informiert. Entscheidend am Sanierungskonzept ist die Tatsache, dass für bestimmte Termine ein minimaler Deckungsgrad vorgegeben wurde. Die einzelnen Vorsorgewerke der Unternehmen mussten erstmals auf Ende 2009 zwingend einen Minimaldeckungsgrad von 81,23 Prozent erreichen. Nach drei Jahren ist jeweils wiederum ein neu vorgegebener Minimaldeckungsgrad zu erfüllen:

- Ende 2011 84,64 Prozent
- Ende 2014 89,76 Prozent
- Ende 2017 94,88 Prozent
- Ende 2020 100,00 Prozent

Um die Sanierungsziele zu erreichen wurde unter anderem der technische Zinssatz für Alt- und Neurentner auf einheitlich 3,5 Prozent geändert sowie der reglementarische Umwandlungssatz der Pensionskasse schrittweise von 7,15 auf 6,52 Prozent gesenkt.

Nach ersten Sanierungsschritten in den Jahren 2006 bis 2008 hat die SOB auf der Basis des Sanierungskonzepts der Ascoop die Umwandlung der Kasse vom Leistungs- zum Beitragsprimat durchgeführt und einen paritätisch finanzierten Sanierungsbeitrag von drei Prozent eingeführt. Zudem hat sich die SOB verpflichtet, den mit der Ascoop vereinbarten Minimalkostendeckungsgrad einzuhalten.

Der Sanierungspfad basierte auf der damals berechneten erwarteten Rendite von 4,7 Prozent und einem Sanierungsbeitrag von drei Prozent über 15 Jahre. Drei Viertel der Sanierung sollten somit mit Hilfe von Anlagerenditen (dritter Beitragszahler) realisiert werden und mit dem Sanierungsbeitrag sollte der Deckungsgrad um rund 7,5 Prozentpunkte verbessert werden, was einem Viertel der Sanierung entspricht.

2 Sanierung

2.1 Bisherige Massnahmen

Als weiterer Schritt der Sanierung wurde Mitte 2010 der Wechsel von der Sammelstiftung Ascoop zur neu gegründeten Symova vollzogen. In Abstimmung mit den Sozialpartnern und der Sammelstiftung Symova verpflichtete sich die SOB zur Einhaltung des Sanierungspfads, der mit der Ascoop festgelegt wurde.

Um den Sanierungsschritt abzufedern, erfolgte bereits in der Rechnung 2008 der SOB eine Auflösung von stillen Reserven im Ausmass von 17,7 Mio. Franken. Diese Auflösung ermöglichte im Gegenzug eine Bildung von «Rückstellungen Personalvorsorge» von 18,3 Mio. Franken. Dieser Sanierungsschritt konnte somit ohne Bilanzverlust getätigt werden. Dadurch wurde das Problem der Sanierung der Pensionskasse vorläufig bilanziell «vertagt».

Ende 2009 betrug der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der SOB 75,11 Prozent und die Deckungslücke belief sich auf rund 44 Mio. Franken. Der Minimaldeckungsgrad betrug 81,23 Prozent. Die Differenz von 6,1 Prozent oder 10,8 Mio. Franken musste die SOB bis Mitte 2010 in ihr Vorsorgewerk einzahlen. Um die Einlage in das Vorsorgewerk finanzieren zu können, nahm die SOB ein Darlehen von 11 Mio. Franken am Kapitalmarkt auf. Dieses Darlehen muss innert zehn Jahren mit jährlich 1,1 Mio. Franken amortisiert werden. Die Zinsen und Amortisationen werden über die Abgeltungen zur Finanzierung der Infrastruktur und des bestellten Regionalverkehrs gedeckt. Diese Kosten müssen jedoch durch unternehmensinterne Effizienzsteigerungen wieder kompensiert werden. Die Amortisationen werden paritätisch mit einem Lohnverzicht der Mitarbeitenden und einem direkten Arbeitgeberbeitrag von je 1,5 Prozent finanziert.

2.2 Stand Ende 2011

Das Vorsorgewerk der SOB wies Ende 2010 einen Deckungsgrad von 82,11 Prozent und eine Deckungslücke von 32,4 Mio. Franken aus. Der Deckungsgrad ist gegenüber 2009 um sieben Prozentpunkte angewachsen.

Obwohl die Rendite 2010 der Ascoop/Symova 4,82 Prozent betrug, konnte damit der Deckungsgrad nur um 1,2 Prozentpunkt verbessert werden, weil auf der einen Seite für die Verzinsung des Kapitals der Aktiven und der Rentner im Mittel 2,73 Prozent notwendig waren (Sollrendite) und auf der anderen Seite nur 80 Prozent des notwendigen Vermögens vorhanden war. Zudem wurden die neuen Erkenntnisse über die mittlere Lebensdauer der Rentner berücksichtigt.

Im August 2011 sanken die Renditen von Anleihen der Eidgenossenschaft auf einen neuen historischen Tiefststand von ein Prozent. Aus diesem Grunde sank die erwartete Rendite dramatisch. Während sie im Juni 2011 für die Anlagestrategie der Symova noch 3,7 Prozent betrug, erreichte sie im Herbst 2011 rund drei Prozent.

Für die Aufrechterhaltung des bestehenden Deckungsgrades benötigt die SOB ab 2011 bis 2020 eine Sollrendite von ungefähr drei Prozent je Jahr. Dabei ist berücksichtigt, dass der Sanierungsbeitrag der SOB gleichbleibend 4,5 Prozent beträgt und das notwendige Vermögen aber nur zu 80 Prozent vorhanden ist.

Für die Rentner ist eine Zielrendite von 4,9 Prozent und für die aktiven Versicherten eine von 2,3 Prozent notwendig. Die Sanierungsbeiträge werden den Aktiven zugerechnet. Der hohe Rentneranteil bei der SOB von 50 Prozent führt jährlich zu einem negativen Cashflow von rund -1,3 Prozent bis -1,5 Prozent.

Entgegen den Annahmen im Sanierungskonzept waren die Renditen zu tief, um den Sanierungspfad einhalten zu können. Damit musste die SOB weitere 5,1 Mio. Franken in ihr Vorsorgewerk einbezahlen, damit der Minimalkostendeckungsgrad von 84,64 Prozent per Ende 2011 erreicht wurde.

2.3 Situationsanalyse

Das Sanierungskonzept der Symova basiert auf der Annahme, dass mit der erwarteten Rendite zwischen 1,5 bis 2 Prozentpunkte für die Sanierung eingesetzt werden können. Trotz laufender Senkung der Minimalverzinsung der Altersguthaben der beruflichen Vorsorge ist mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dies – wie in den letzten Jahren – auch in Zukunft nicht mehr möglich sein wird und die Sanierungslast voll bei den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden liegt. Bei einer mittleren Rendite von künftig drei Prozent muss bei einem ungünstigen Verhältnis von Aktiven und Rentnern bei der SOB der jährliche Sanierungsbeitrag ins Vorsorgewerk elf Prozent betragen, um den Sanierungspfad einhalten zu können. Dazu kommen die Amortisation und Verzinsung der Darlehen 2010 und (voraussichtlich) 2012. Diese Erkenntnisse wurden durch ein Gutachten der PPCmetrics AG, Zürich, bestätigt, welches im Wesentlichen festhält:

- Das Sanierungskonzept mit dem dritten Beitragszahler «Markt» genügt bei der sich abzeichnenden langfristigen Renditeentwicklung nicht, um das Ziel von 100 Prozent Deckungsgrad bis 2020 erreichen und die bestehenden Rentenverpflichtungen erfüllen zu können.
- Aufgrund der neuen Situation erhöht sich der verbleibende Sanierungsbedarf von 14 Mio. Franken (Stand 2010) auf 33,9 Mio. Franken.
- Die paritätisch getragenen, direkt an das Vorsorgewerk Symova fliessenden Sanierungsbeiträge müssten von heute gesamthaft 4,5 Prozent auf 11 Prozent erhöht werden. Die paritätisch getragene Gesamtanierungslast würde sich von heute über 8 Prozent auf künftig 14,5 Prozent erhöhen.

Eine paritätische Belastung der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber mit den Sanierungskosten ist unzumutbar. Mit der heutigen Belastung ist die Schmerzgrenze bei den Arbeitnehmenden erreicht. Auch auf dem Arbeitsmarkt darf die Wettbewerbsfähigkeit der SOB nicht noch weiter strapaziert werden.

2.4 Rückstellungen Bilanz

Die SOB hat folgende Lösungsvarianten geprüft, um die Bilanz des Unternehmens zu sanieren:

- Kapitalerhöhungen durch Bareinzahlung;
- Kapitalerhöhung durch Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen in Eigenkapital;

- Verzicht auf Rückzahlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen;
- Sistierung der Rückzahlung der rückzahlbaren Darlehen;
- Rangrücktritt von Bund und Kantonen als Gläubiger.

Die SOB ist nach Prüfung der Varianten zum Schluss gelangt, dass sich die Variante «Verzicht für die Rückzahlung bedingt rückzahlbarer Darlehen» einfach und rasch realisieren lässt. Mit dieser Massnahme sollte die Bilanz der SOB nachhaltig saniert werden.

Ende April 2012 hat die SOB ihren Eigentümern, d.h. dem Bund sowie den Kantonen Zürich, Schwyz, Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau beantragt, auf die Rückzahlung von rückzahlbaren Darlehen im Umfang von 33,9 Mio. Franken zu verzichten. Dieser Schritt soll per Ende 2012 erfolgen.

2.5 Ausserordentliche Beiträge

Der Bund und die betroffenen Kantone haben die SOB aufgefordert, einen vom Verwaltungsrat verabschiedeten konkreten Sanierungsplan zu erarbeiten. Der Sanierungsplan soll in transparenter Form einen Überblick über die geplanten und bereits getroffenen Massnahmen ermöglichen, denn mit der Bilanzsanierung ist das Vorsorgewerk der SOB noch nicht abschliessend saniert.

In der Bilanz der SOB sind per Ende 2011 zwei Rückstellungen für das Vorsorgewerk aufgeführt:

– Rückstellung «Personalvorsorge»	5,12 Mio. Franken
– Rückstellung «Sanierungsbeitrag Symova»	<u>28,78 Mio. Franken</u>
Total	33,90 Mio. Franken

Die Rückstellung «Personalvorsorge» von 5,12 Mio. Franken kann aus der freien Liquidität des Unternehmens finanziert werden. Die SOB hat der Symova diesen Betrag per 30. Juni 2012 überwiesen.

In einem zweiten Schritt geht es darum, die per Ende 2011 gebildete Rückstellung «Sanierungsbeitrag Symova» von 28,78 Mio. Franken über zusätzliche Beiträge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers zu finanzieren, damit diese Rückstellung per Ende 2020 auf null reduziert werden kann.

Der Sanierungsplan der SOB sieht vor, die erforderlichen Mittel:

- über höhere Beiträge von 4,5 Prozent auf elf Prozent sowie
- Effizienzsteigerungen im Unternehmen sicherzustellen.

Die durch diese ausserordentlichen Sanierungsmassnahmen entstehenden Aufwendungen werden in der Erfolgsrechnung der SOB nicht zu Verlusten führen, da grundsätzlich mit jedem Franken, der ab 2012 zusätzlich laufend in die Pensionskasse der SOB eingezahlt wird, auch die per Ende 31. Dezember 2011 bestehende Rückstellung entsprechend reduziert werden kann. Diese ertragsbringende, schrittweise «Auflösung» der Rückstellung wird jedoch nur unter der Prämisse erfolgen können, dass es nicht zu weiteren Senkungen der langfristigen Renditeerwartungen unter drei Prozent kommt. Somit sollte kein zusätzlicher Abgeltungsbedarf entstehen, der durch die Besteller, d.h. den Bund und die Kantone, zu tragen wäre.

Die von der SOB ab 2013 angestrebten Effizienzsteigerungen/Mehreinnahmen sollten zu entsprechenden Effizienzgewinnen führen. Diese Effizienzsteigerungen kann die SOB ab dem Jahr 2013 durch diverse, in den Jahren 2010 bis 2012 eingeleitete Umstrukturierungen und Kostensenkungsprogramme verwirklichen. Einsparungen in einer Grössenordnung von jährlich rund 3,5 Mio. Franken sollten vor allem in den Bereichen Personal- und Sachaufwand zu erwarten sein.

Ein erhebliches Problem bei der Sanierung der SOB-Pensionskasse besteht darin, dass rund die Hälfte der Deckungslücke auf das «Konto» der Rentnerinnen und Rentner geht, welche nicht zur Sanierung beigezogen werden können. Ein Beizug der Rentnerinnen und Rentner zur Sanierung der Pensionskasse wäre gemäss Art. 65d Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (SR 831.40) unter anderem nur dann möglich, wenn in den letzten zehn Jahren von der Pensionskasse Rentenerhöhungen gewährt worden, die nicht gesetzlich oder reglementarisch vorgeschrieben waren, also so genannte «freiwilligen Rentenerhöhungen». Diese Situation hat dazu geführt, dass die Belastung der Arbeitnehmenden und des Arbeitsgebers seit 2011 auf über acht Prozent des versicherten Verdienstes angewachsen ist. Da die Belastungsgrenzen für die Arbeitnehmenden erreicht sind, konnte das Ziel der hälftigen Parität nicht länger aufrechterhalten werden. Die SOB schlägt vor, dass das fiktive Vorsorgewerk der Rentnerinnen und Rentner und die Hälfte des fiktiven Vorsorgewerks der aktiven Versicherten vom Unternehmen mit Hilfe des Bundes und der Kantone (Besteller) saniert werden. Die Mitarbeitenden müssten sich somit nur noch an der Sanierung der Hälfte des fiktiven «Vorsorgewerks der Aktiven» beteiligen. Das Prinzip der paritätischen Sanierung würde auf die Deckungslücke der aktiven Versicherten reduziert. Das heisst, dass das Vorsorgewerk der Aktiven auch in Zukunft paritätisch durch die Mitarbeitenden und den Arbeitgeber SOB saniert wird.

Effektiv bedeutet dies, dass die Sanierungsaufwendungen zu 75 Prozent durch den Arbeitgeber und 25 Prozent durch die Arbeitnehmenden getragen werden bis das Vorsorgewerk der SOB saniert ist.

3 Unternehmensbilanz

3.1 Eigenkapitalquote

Entgegen der ursprünglichen Befürchtung konnte mit der vollen Rückstellung der Deckungslücke der hälftige Kapitalverlust gemäss Art. 725 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR) abgewendet werden. Seit 2006 hat die SOB in ihrer Erfolgsrechnung annähernd 52 Mio. Franken Rückstellungen für die Sanierung gebildet. Damit ist das Eigenkapital entsprechend geschmälert worden. Per 31. Dezember 2011 steht dem Fremdkapital von 627 Mio. Franken ein Eigenkapital von nur 23,9 Mio. Franken gegenüber. Das entspricht einer Eigenkapitalquote von unter vier Prozent.

Diese tiefe Eigenkapitalquote stellt ein Unternehmensrisiko dar. Die Gefahr eines hälftigen Kapitalverlustes nach Art. 725 Abs. 1 OR ist weiterhin virulent. Zu den betriebsinhärenten Risiken gesellen sich die weiterhin grossen Unsicherheiten im Bereich des Vorsorgewerks.

3.2 Rückstellungen Ende 2011

Die ganze Deckungslücke des Vorsorgewerks beträgt per Ende 2011 33,9 Mio. Franken und musste gemäss den Vorgaben der Revisionsgesellschaft in der Bilanz der SOB vollständig zurückgestellt werden.

Die Erhöhung der bisherigen Rückstellung von 14 Mio. Franken auf 33,9 Mio. Franken führte unter Berücksichtigung des Betriebserfolges 2011 zu einem Bilanzverlust von 18,127 Mio. Franken. Dieser musste durch Auflösung von Rückstellungen und Reserven gedeckt werden. Zudem wurden 4,45 Mio. Franken als Verlust auf die neue Rechnung vorgetragen.

4 Verzicht auf die Rückzahlungspflicht von bedingt rückzahlbaren Darlehen

4.1 Aufteilung

Für die Sanierung steht der Verzicht der Gläubiger, d.h. des Bundes und der Kantone Zürich, Schwyz, Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau, auf die Rückzahlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen der Sparte Infrastruktur im Vordergrund. Beim Bund ist dieser Verzicht in Artikel 18 der eidgenössischen Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (SR 742.120) geregelt.

Der Bund ist bereit, den Einschnitt beim Eigenkapital durch einen Verzicht auf Rückzahlung bedingt rückzahlbarer Darlehen der Sparte Infrastruktur zu kompensieren. Er verlangt indessen, dass sich die Kantone als Miteigentümer anteilmässig beteiligen.

Die Beteiligung durch Bund und die Kantone am Darlehensverzicht soll auf Basis des Aktionariats erfolgen:

	Aktienkapital Anteile in Prozent	Beteiligung am Darlehensverzicht Anteile in Prozent
Bund	35,83	53,26
Schwyz	5,79	8,61
Zürich	3,81	5,66
Appenzell A.Rh.	0,87	1,29
St.Gallen	19,17	28,50
Thurgau	1,80	2,68
Total	67,27	100,00

Bund und Kantone sollen auf die Rückzahlung von Darlehen in der Höhe von 33,9 Mio. Franken verzichten. Die Aufteilung auf Basis des Aktionariats ergibt folgende Anteile:

	Beteiligung am Darlehensverzicht Anteile in Prozent	Beteiligung am Darlehensverzicht Anteile in Fr.
Bund	53,26	18'056'000
Schwyz	8,61	2'918'000
Zürich	5,66	1'920'000
Appenzell A.Rh.	1,29	438'000
St.Gallen	28,50	9'661'000
Thurgau	2,68	907'000
Total	100,00	33'900'000

Der Verzicht auf die Rückzahlung von Darlehen in der Höhe von 33,9 Mio. Franken wird im Abschluss 2012 einen entsprechenden ausserordentlichen Ertrag bewirken. Damit wird der Verlustvortrag abgebaut und der Restbetrag unter den freien Reserven ausgewiesen und so das freie Eigenkapital der SOB gestärkt. Die Gefahr eines «hälftigen Kapitalverlustes» gemäss Art. 725 Abs. 1 OR wird damit nachhaltig gebannt.

Bei Bund und Kantonen wird der Verzicht auf Rückzahlung dieser bedingt rückzahlbaren Darlehen in den Bilanzen keine Veränderung hervorrufen, da diese Darlehen gemäss aktuellem Stand der Abklärungen nicht aktiviert bzw. bereits abgeschrieben sind. Das Eigentumsverhältnis zwischen den Aktionären wird damit nicht verändert.

Der Erlass der Rückzahlungspflicht der Darlehen dient lediglich der notwendigen Bereinigung der Unternehmensbilanz per Ende 2012.

4.2 Betroffene Darlehen

Die Bilanzsanierung der SOB setzt voraus, dass Bund und Kantone auf die Rückzahlung von früher gewährten, bedingt rückzahlbaren Darlehen im Umfang von 33,9 Mio. Franken verzichten.

Das Bundesamt für Verkehr (abgekürzt BAV) schlägt vor, auf die Rückzahlung bzw. teilweise Rückzahlung der nachstehend aufgeführten Darlehen zu verzichten:

Darlehensvereinbarung	Betrag in Fr.
– Elektrifikationsdarlehen vom 5. Juli 1938 mit 1. Nachtrag und 2. Nachtrag mit der ehemaligen Südostbahn (Elektr. Darlehen)	1'948'745
– 1. Vereinbarung vom 20. April 1966 und Nachtrag vom 3. Februar 1970 mit der ehemaligen Bodensee-Toggenburg-Bahn (1. Vb. aBT)	6'955'000
– 2. Vereinbarung vom 11. Dezember 1972 mit Nachtrag vom 19. April 1978 mit der ehemaligen Bodensee-Toggenburg-Bahn (2. Vb. aBT)	29'400'000
– 1. Vereinbarung vom 23. Oktober 1970 mit Nachtrag vom 24. Januar 1975 mit der ehemaligen Südostbahn (1. Vb. aSOB)	2'338'000
– 2. Vereinbarung mit der ehemaligen Südostbahn vom 14. September 1977 (2. Vb. aSOB)	2'400'000
– 4. Vereinbarung mit der ehemaligen Südostbahn vom 14. Juni 1983 (4. Vb. aSOB)	24'058'975

Von diesem Verzicht sind Darlehen betroffen, die der ehemaligen Bodensee-Toggenburg-Bahn und der ehemaligen Südostbahn gewährt wurden. Diese beiden Unternehmen fusionierten im Jahr 2001 zur Schweizerischen Südostbahn AG.

Gemäss Vorschlag des BAV sollen Bund und Kantone auf die Rückzahlung folgender Darlehensanteile verzichten:

	Elektr. Darlehen	1. Vb. aBT	2. Vb. aBT	1. Vb. aSOB	2. Vb. aSOB	4. Vb. aSOB	Total in Fr.
Bund	1'023'674	3'663'000	10'997'816	1'110'550	1'260'960	-	18'056'000
Schwyz	554'822	-	-	736'470	604'800	1'021'908	2'918'000
Zürich	231'530	-	-	350'700	396'000	941'770	1'920'000
Appenzell A.Rh.	-	565'000	-	-	-	-	565'000
St.Gallen	115'537	2'187'000	7'079'943	140'280	138'240	-	9'661'000
Thurgau	-	540'000	367'000	-	-	-	907'000
Andere	23'182	-	-	-	-	-	23'182
Total	1'948'745	6'955'000	18'444'759	2'338'000	2'400'000	1'963'678	34'050'182

Für das Elektrifikationsdarlehen vom 5. Juli 1938 mit der ehemaligen Südostbahn wurden Rückstellungen in der Bilanz der Staatsrechnung von Fr. 115'537.45 gebildet. Mit Zustimmung zum Erlass der Rückzahlungspflicht ist im Bilanzkonto 207190 «Rückstellungen, Darlehen an Privatbahnen» ein Betrag von Fr. 115'537.45 aufzulösen.

Die fünf übrigen Darlehen wurden als bedingt rückzahlbaren Darlehen gemäss Art. 56 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (SR 742.101) gewährt. Diese Darlehen mit einem st.gallischen Anteil von insgesamt Fr. 9'545'463.– sind abgeschrieben und nicht mehr in der Bilanz der Staatsrechnung aufgeführt.

5 Rechtliches

Die bedingt rückzahlbaren Darlehen sind abgeschrieben und nicht mehr in der Bilanz der Staatsrechnung aufgeführt. Einzig für den Verzicht auf die Rückzahlung des Elektrifikationsdarlehens vom 5. Juli 1938 ist im Bilanzkonto 207190 «Rückstellungen, Darlehen an Privatbahnen» ein Betrag von Fr. 115'537.45 aufzulösen. Nach Art. 65 Bst. c des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) ist der Kantonsrat für die Genehmigung der Staatsrechnung und damit auch für die Genehmigung der Auflösung von Rückstellungen im Konto 2071 der Bestandesrechnung zuständig. Zudem verfügt der Kantonsrat nach Art. 65 Bst. f StVG über Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen.

Die Darlehen sind Teil des Verwaltungsvermögens. Da sie in Bezug auf Sicherheit und Ertrag nicht den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entsprechen, führte bereits ihre Gewährung zu einer referendumsrechtlich relevanten Ausgabe. Dieser Grundsatz findet sich heute in Art. 8 Bst. b des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1). Der Verzicht auf die Rückzahlungspflicht führt zu keiner weiteren Verminderung des Finanzvermögens und stellt demnach keine dem Finanzreferendum unterstehende Ausgabe dar.

Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über den Verzicht auf die Rückzahlungspflicht von Darlehen im Verwaltungsvermögen.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über den Erlass von bedingt rückzahlbaren Darlehen im Zusammenhang mit der Sanierung der Pensionskasse der Schweizerischen Südostbahn AG einzutreten.

Im Namen der Regierung

Martin Gehrer
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Kantonsratsbeschluss über den Erlass von bedingt rückzahlbaren Darlehen im Zusammenhang mit der Sanierung der Pensionskasse der Schweizerischen Südostbahn AG

Entwurf der Regierung vom 11. September 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. September 2012¹ Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c und Bst. f des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994²

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen erlässt der Schweizerischen Südostbahn AG die Rückzahlungspflicht von gewährten Darlehen im Umfang von Fr. 9'661'000.–.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

- a) Fr. 115'537.45 gemäss dem Elektrifikationsdarlehen vom 5. Juli 1938 mit 1. Nachtrag und 2. Nachtrag mit der ehemaligen Südostbahn;
 - b) Fr. 2'187'000.– gemäss 1. Vereinbarung vom 20. April 1966 und Nachtrag vom 3. Februar 1970 mit der ehemaligen Bodensee-Toggenburg-Bahn;
 - c) Fr. 7'079'943.– gemäss 2. Vereinbarung vom 11. Dezember 1972 mit Nachtrag vom 19. April 1978 mit der ehemaligen Bodensee-Toggenburg-Bahn;
 - d) Fr. 140'280.– gemäss 1. Vereinbarung vom 23. Oktober 1970 mit Nachtrag vom 24. Januar 1975 mit der ehemaligen Südostbahn;
 - e) Fr. 138'240.– gemäss 2. Vereinbarung vom 14. September 1977 mit der ehemaligen Südostbahn.
2. Der Verzicht auf die Rückzahlung der Darlehen nach Ziff. 1 dieses Beschlusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie die Kantone Zürich, Schwyz, Appenzell A.Rh. und Thurgau auf die Rückzahlung ihrer Anteile an den Darlehen verzichten.

¹ ABI 2012, ●●.

² sGS 140.1.